

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 96/11 R

L 2 R 33/10 (LSG Hamburg)
S 51 R 56/07 (SG Hamburg)

Freie und Hansestadt Hamburg - Personalamt -,
Steckelhörn 12, 20457 Hamburg,

Klägerin und Revisionsklägerin,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Revisionsbeklagte,

beigeladen:

.....,

Prozessbevollmächtigte:

.....

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 4. April 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d , die Richterin Dr. G ü n n i k e r
und den Richter Dr. K o l o c z e k
beschlossen:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landessozialgerichts Hamburg
vom 20. April 2011 wird als unzulässig verworfen.

Die Klägerin hat auch die Kosten des Revisionsverfahrens mit Ausnahme der
Gerichtskosten und der außergerichtlichen Kosten des Beigeladenen zu tra-
gen.



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 20.4.2011 hat das LSG Hamburg eine Verpflichtung der Klägerin zur Entrichtung von Nachversicherungsbeiträgen für den Beigeladenen bejaht. Es lägen weder Gründe für einen Aufschub der Beitragsentrichtung vor noch sei der Beitragsanspruch verjährt.
- 2 Mit der vom LSG zugelassenen Revision rügt die Klägerin einen Verfahrensfehler sowie die Verletzung materiellen Bundesrechts.
- 3 Die Revision der Klägerin ist unzulässig, weil ihre Begründung nicht den gesetzlichen Anforderungen entspricht.
- 4 Gemäß § 164 Abs 2 S 1 SGG ist die Revision fristgerecht zu begründen. Nach § 3 der Vorschrift muss die Begründung "einen bestimmten Antrag enthalten, die verletzte Rechtsnorm und, soweit Verfahrensmängel gerügt werden, die Tatsachen bezeichnen, die den Mangel ergeben". Diese gesetzlichen Anforderungen hat das BSG in ständiger Rechtsprechung präzisiert (*vgl nur BSG SozR 4-1500 § 164 Nr 3 = NZS 2008, 389; BSG SozR 3-1500 § 164 Nr 12 S 22, jeweils mwN; zustimmend BVerfG SozR 1500 § 164 Nr 17*).
- 5 1. Die Klägerin rügt zum einen sinngemäß eine Verletzung des § 103 SGG.
- 6 Hierzu trägt sie vor, im Tatbestand des angefochtenen Urteils werde auf S 3 ein Vermerk in der Personalakte des Beigeladenen vom 3.4.1989 angeführt, nach dessen Inhalt "das Senatsamt für den Verwaltungsdienst/Personalamt bzw. der dort für Sozialversicherung zuständige Mitarbeiter (Herr H.) über den Sachverhalt unterrichtet" worden sei. Dieser Vermerk sei Gegenstand der mündlichen Verhandlung vor dem LSG gewesen. Ausweislich des Protokolls habe sie, die Klägerin, auf den Vorhalt des Gerichts, die Nachversicherungsstelle habe Kenntnis gehabt, ausgeführt, dass dem Vermerk nicht zu entnehmen sei, dass es um Nachversicherungsfragen gegangen und die Nachversicherungsstelle des damaligen Senatsamts für den Verwaltungsdienst beteiligt gewesen sei. Ferner habe sie angeboten, die Zuständigkeit des Mitarbeiters H. zum Zeitpunkt des Vermerks mitzuteilen. In den Urteilsgründen auf S 21 habe das LSG unzutreffend unterstellt, dass der für den Beigeladenen zuständige Personalsachbearbeiter am 3.4.1989 "mit dem in der Besoldungs- und Versorgungsstelle für Sozialversicherung zuständigen Sachbearbeiter das weitere Prozedere besprochen hat". Richtig sei, dass der Mitarbeiter H. im damaligen Senatsamt für den Verwaltungsdienst/Personalamt für Sozialversicherungsrecht zuständig gewesen sei. Die damalige Besoldungs- und Versorgungsstelle, die für die Durchführung der Nachversicherung zuständig gewesen sei, sei eine andere Abteilung des Personalamtes gewesen. Herr H. sei nicht Sachbearbeiter in der Besoldungs- und Versorgungsstelle gewesen.

Mit diesem Vorbringen hat die Klägerin eine Verletzung des § 103 SGG nicht schlüssig darge-
tan.

- 8 Bei behaupteter Verletzung der Amtsermittlungspflicht ist darzulegen, warum sich das LSG auf der Grundlage seiner Rechtsauffassung zu weiteren Ermittlungen hätte gedrängt fühlen müssen (*Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl 2012, § 164 RdNr 12a*). Hierzu enthält die Revisionsbegründung keine Ausführungen. Vielmehr lässt sich dieser auf S 8 entnehmen, dass die Frage der Kenntnis des Amtswalters der Nachversicherungsstelle für die Entscheidung des LSG nicht erheblich gewesen ist.
- 9 2. Die Klägerin rügt zum anderen eine Verletzung von § 125 Abs 1 Buchst b AVG und § 25 Abs 1 SGB IV.
- 10 Wendet sich die Revision gegen die Verletzung einer Vorschrift des materiellen Rechts, ist in der Begründung sorgfältig und nach Umfang und Zweck zweifelsfrei darzulegen, weshalb die Norm in der angefochtenen Entscheidung - bezogen auf den festgestellten Sachverhalt - nicht oder nicht richtig angewandt worden ist (*vgl zusammenfassend: BSG vom 23.11.2005 - B 12 RA 10/04 R - Juris RdNr 10 mit zahlreichen Nachweisen aus der höchstrichterlichen Rechtsprechung; BSG vom 6.3.2006 - B 13 RJ 46/05 R - Juris RdNr 6 und 9*). Dies setzt voraus, dass sich die Begründung mit dem vorinstanzlichen Urteil auseinandersetzt. "Auseinandersetzung" bedeutet, auf den Gedankengang des Vordergerichts einzugehen (*BSG vom 30.1.2001 - B 2 U 42/00 R - Juris RdNr 10 und BSG SozR 1500 § 164 Nr 20*). Dazu muss der Revisionsführer - zumindest kurz - rechtlich auf die Gründe der Vorinstanz eingehen; er muss mithin erkennen lassen, dass er sich mit der angefochtenen Entscheidung befasst hat und inwieweit er bei der Auslegung der angewandten Rechtsvorschriften anderer Auffassung ist (*BSG SozR 1500 § 164 Nr 12 S 17 und Nr 20 S 33 f mwN; Senatsurteil vom 11.6.2003 - B 5 RJ 52/02 R - Juris RdNr 12 ff*).
- 11 Diesen Anforderungen genügt die vorliegende Revisionsbegründung nicht.
- 12 Die Klägerin versäumt es bereits, insbesondere hinsichtlich des nach ihrer Ansicht bestehenden Aufschubgrundes und der ihrer Auffassung nach eingetretenen Verjährung, den vom LSG festgestellten, entscheidungserheblichen Sachverhalt darzustellen. Soweit vereinzelt auf den Sachverhalt bzw tatsächliche Geschehnisse eingegangen wird (*zB S 5 Abs 2, S 8 Abs 4, S 10 Abs 2 und 4*), lässt die Revisionsbegründung offen, ob diese Ausführungen dem Berufungsgericht zuzurechnen sind. Für das Revisionsgericht sind indes die im Berufungsurteil getroffenen tatsächlichen Feststellungen maßgeblich (*vgl § 163 SGG*). Fehlen diesbezügliche Ausführungen, wird das Revisionsgericht nicht in die Lage versetzt, allein anhand der Revisionsbegründung zu prüfen, ob die in Streit stehende reversible Rechtsvorschrift auf den festgestellten Sachverhalt nicht



oder nicht richtig angewandt worden ist. Es ist nicht Aufgabe des Revisionsgerichts, die entscheidungserheblichen Tatsachen selbst zusammenzutragen.

- 13 Schon aus diesen Gründen kann die Revision keinen Erfolg haben.
- 14 Die Kostenentscheidung beruht auf § 197a Abs 1 SGG iVm § 2 Abs 1 S 1 GKG und § 154 Abs 2 sowie § 161 Abs 1 VwGO.
- 15 Der Festsetzung eines Streitwerts für die Gerichtsgebühren bedarf es nicht, weil die im Revisionsverfahren unterlegene Klägerin gemäß § 2 Abs 1 S 1 GKG von der Zahlung der Gerichtskosten (*Gebühren und Auslagen - Hartmann, Kostengesetze, 42. Aufl 2012, § 2 RdNr 1 f*) befreit ist.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)